

STADT LANDSHUT
Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Fachbereich Umweltschutz

Landshut, den 07.02.2022
Herr Haseneder / Tel. 88 15 98
✉ benedikt.haseneder@landshut.de
Az.: 5.62 - 6280

**An das
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
z. Hd. Frau Johanna Sieber**

**Bebauungsplan Nr. 07-65 – „An der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach“
Vorab-Stellungnahme durch den FB Umweltschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes sprechen keine offensichtlichen Gründe gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans. Eine ausführliche Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Auslegungen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Haseneder
Fachbereichsleiter

Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07-65 „An der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach“

- Es sind keine festgesetzten Schutzgebiete von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen. Jedoch liegt der Bebauungsplanumgriff im Bereich des im Landschaftsplan der Stadt Landshut unter der Nummer LSG 16 „Frauenberg Wolfstein“ geführten geplanten Landschaftsschutzgebietes.
- Es liegen innerhalb des geplanten Bebauungsplanumgriffes keine Biotop. Die Biotop im Umgriff sind im Landschaftsplan aufgeführt.
- Naturdenkmäler sind im geplanten B-Planbereich nicht vorhanden.
- Landschaftlich liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Landschaftsraum des Tertiären Hügellandes an der östlichen Stadtgrenze zu den Gemeinden Niederaichbach im Osten und Adlkofen im Süden.

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten:

Aus der Artenschutzkartierung liegen auf der Fläche leider keine Hinweise vor. Allerdings sind die Daten der Artenschutzkartierung meistens über 30 Jahre alt. Bezüglich des Artenschutzes ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich. Nachdem die Daten der Arten veraltet sind, ist eine entsprechende Kartierung der relevanten Tiergruppen erforderlich. Bestandsbedrohte Vogelarten der Agrarlandschaft (z. B. Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze) im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden können

Auch die Biotopkartierung ist über 30 Jahre alt, sodass eine Vegetationsaufnahme mit Erfassung der wertbestimmenden und geschützten Pflanzenarten erforderlich ist, insbesondere die Abgrenzung der Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotop. Die im Norden angrenzende Waldfläche ist diesbezüglich zu untersuchen.

Fazit:

Der Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Stadtgrenze zwischen Zaitzkofen und Wolfsbach“ ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht unproblematisch. Zwar werden nur ackerbaulich genutzte Flächen beansprucht und es befinden sich in der näheren Umgebung bereits mehrere Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Die Möglichkeit für eine Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich wird aber durch die PV-Anlage geschmälert, da die Schutzbedürftigkeit des Gebiets abnimmt.

Bei fachgerechter Umsetzung der noch festzulegenden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eher mit einer Verbesserung für Natur und Landschaft zu rechnen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Dem Artenschutz muss durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Rechnung getragen werden. Nachdem die konkreten Auswirkungen auf den Bestand der seltenen Vogelarten der Agrarlandschaft derzeit nicht abschließend prognostiziert werden kann, ist dies im Rahmen eines Monitoring konkret zu überprüfen und gegebenenfalls durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Besonders geeignet sind hierfür auch produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Lerchenfenster, Brachflächen). Diese werden grundsätzlich zur Minimierung bereits vorab in den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet empfohlen.

Bei einer Umsetzung des Vorhabens sollte die Zaunbegrünung zur Minimierung des Eingriffs ins Landschaftsbild im gesamten Plangebiet umgesetzt werden.

Der Fachbereich Naturschutz ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

07.02.2022

Bebauungsplan 07-65: Vorabstellungnahme Klimaschutz

Aus klimaschutzfachlicher Sicht wird die Aufstellung des o.g. B-Plans begrüßt.

Im Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung und des globalen Klimaschutzes ist eine Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen notwendig. Der Stadtrat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung vom 11.09.2007 beschlossen, dass die Stadt Landshut bis zum Jahr 2037 vollständig mit erneuerbaren Energien versorgt werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, ist auch ein Ausbau der PV-Freiflächenanlagen unerlässlich und wurde sowohl im Energie- und Klimaschutzkonzept als auch im Energienutzungsplan der Stadt Landshut vorgesehen.

Die betroffene Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Um die Fläche nicht dauerhaft der lokalen Nahrungsmittelproduktion zu entziehen, sollte geregelt werden, dass nach dauerhafter Aufgabe der Stromerzeugung die Anlage vollständig zurückzubauen ist und die Fläche wieder landwirtschaftlich zu nutzen ist.

Bisher liegen keine Langzeiterfahrungen über die Lebensdauer von Freiflächen-PV-Anlagen vor. Die Fachwelt geht aber davon aus, dass die Anlagen weit über die Vergütungszeiträume des EEG (20 Jahre) wirtschaftlich Strom erzeugen können. Um den Betrieb der PV-Anlagen nach dem EEG-Vergütungszeitraum zu ermöglichen, sollte in den Festlegungen zwingend eine Option der Betriebszeitverlängerung vorgesehen werden. Der Rückbau und die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlagen sollten erst nach Ende des wirtschaftlichen Betriebes erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der im Entwurf der Begründung und dem Entwurf der Sitzungsvorlage verwendete Begriff „Agrar-Photovoltaikanlage“ missverständlich ist, da er stark dem feststehenden Begriff der „Agri-Photovoltaik“ ähnelt und auch als Synonym für diesen gebräuchlich ist. Nach der DIN SPEC 91434 ist die Agri-Photovoltaik als „die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung“ definiert. Für den Fall, dass es sich beim vorliegenden Vorhaben nicht um eine sog. Agri-Photovoltaik-Anlage handelt, wird empfohlen ausschließlich den Begriff Freiflächen-Photovoltaikanlage zu verwenden.


Maria Kasperczyk